

# KREISTAG BARNIM

## Beschlussantrag

für die 18. Sitzung des Kreistages Barnim am 18.04.2007

Öffentlich

nichtöffentlich

Drucksache Nr.:

PDS- 35/07

Sichtverm.Dez.:

Einreicher:

Linkspartei.PDS

Beteiligte Ämter: (Ordnungs-Nr./Sichtvermerk)

Amt/Dezernat:

Amt: Datum: Sichtverm.: Amt: Datum: Sichtverm.:


Betreff:

**Einmalige Beihilfen**

Beschlussvorschlag: (Begründungen, Erläuterungen usw. ab Seite 2)

1. Der Kreistag Barnim fordert die Landes- und Bundesregierung auf, für eine gesetzliche Änderung der Sozialgesetzbücher II und XII, tätig zu werden, um die materielle Situation Hilfebedürftiger in Form von Leistungen für einmalige Bedarfe zu verbessern.

2. a. Bis zu einer gesetzlichen Änderung der Sozialgesetzbücher II und XII durch den Bundestag wird im kreislichen Haushalt eine Haushaltsstelle „Einmalige Beihilfen – Einschulung“ eingerichtet.

b. Die Verwendung erfolgt auf der Basis der Anlage zu diesem Antrag „Richtlinie für den Landkreis Barnim: Einmalige Beihilfen – Einschulung“ und wird durch den Ausschuss A6 des Kreistages begleitet.

Weiter siehe Seite 2 ff.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmäßige Berührung:

Ja / Nein

Berührte

Haushaltsstellen:

Einnahmen:

Ausgaben:


Verwaltungshaushalt/  
Vermögenshaushalt:

AmtsleiterIn Kämmerei: .....

Datum/Unterschrift

Deckungsvorschlag:



.....  
Unterschrift des Einreichers

Behandlung in Ausschüssen:

Ausschuss	Datum	Stimmenverhältnis					Beschl.-Nr.
		Dafür	Dagegen	Enthaltung	Einstimmig	Mehrheit	
					---	---	
					---	---	
					---	---	
<b>Kreistag</b>	<b><u>18.04.07</u></b>						

## KREISTAG BARNIM

- c. Entsprechend der Richtlinie soll die Zahlung der Beihilfe ab dem Schuljahr 2007 wirksam werden.
- d. Die Finanzierung erfolgt durch einen Nachtragshaushaltsplan, in dem Mehreinnahmen aus der Haushaltsstelle 48200/19100 (Zuschuss des Bundes zu den Kosten der Unterkunft), entsprechend umgeschichtet werden und Ausgaben in Höhe von 126.000 € geplant werden.
- e. Mit der ArGe wird vereinbart, dass der Zuschuss des Landkreises für diejenigen, die Leistungen nach dem SGB II erhalten, im Sinne des § 11 Abs. 3 SGB II i.V.m. Alg-II-VO nicht als Einkommen anzurechnen ist.
- f. Für den Landkreis Barnim wird angeordnet, dass der Zuschuss des Landkreises für diejenigen, die Leistungen nach dem SGB XII erhalten, nicht als Einkommen anzurechnen ist.
- g. Die Kreisverwaltung wird beauftragt, einen Vordruck für die Antragstellerinnen und Antragsteller auf der Basis der Anlage „Einmalige Beihilfen – Einschulung“ zu erarbeiten.
- h. Die Kreisverwaltung wird beauftragt, die Richtlinie „Einmalige Beihilfen – Einschulung“ im Amtsblatt und in den Kindertagesstätten bekannt zu geben und zu organisieren, dass ein erarbeiteter Vordruck dort zur Verfügung gestellt wird. In Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden wird die Kreisverwaltung beauftragt, diese Richtlinie an den Grundschulen bekannt zu geben und zu organisieren, dass ein erarbeiteter Vordruck dort zur Verfügung gestellt wird.

### **Begründung:**

1. Ab dem Schuljahr 2007/2008 ist laut Schulentwicklungsplan von rund 1.400 Kindern jährlich auszugehen, die im Landkreis Barnim die Schule beginnen.
2. Die soziale Situation im Landkreis Barnim stellt sich wie folgt dar:
  - a. Es leben rund 22.500 Menschen in rund 12.000 Bedarfsgemeinschaften, die Leistungen nach dem SGB II erhalten. In diesen Bedarfsgemeinschaften leben rund 4.000 Kinder aller Altersgruppen. Zudem leben rund 30 Kinder in Bedarfsgemeinschaften mit Menschen, die Leistungen nach dem SGB XII erhalten. Mit den Sozialleistungen nach SGB II und SGB XII wird ein Existenzminimum gesichert, das nach einheitlicher Auffassung aller Sozialverbände nicht ausreicht, einen Sonderbedarf zu decken. Als Sonderbedarf sind die Kosten im Zusammenhang mit dem Schulbeginn eines Kindes zu sehen.
  - b. Es beziehen insgesamt 1.398 Haushalte Wohngeld. Die Einkommensgrenzen für den Bezug von Wohngeld splitten sich entsprechend der Haushaltsgröße und der zu entrichtenden Miete auf. Wohngeld soll besondere Härten im Verhältnis von Einkommen und Miethöhe auffangen. Die Einkommensgrenzen liegen jedoch unter den in dieser Richtlinie vorgesehenen Einkommensgrenzen (SGB II-Leistungen + 20 Prozent). Wohngeld kann erhalten, wer keine Leistungen nach dem SGB II erhält, in dem bereits Kosten der Unterkunft enthalten wären.
  - c. Die Einkommenssituation im Barnim generell lässt schlussfolgern, dass Menschen in nicht unbeträchtlichem Ausmaß potenziell Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II haben. Ein hoher Anteil der Einkommen wird über geringfügige Beschäftigung und in den unteren Einkommensgruppen erzielt. So gibt es rund 15.000 Beschäftigungsverhältnisse mit monatlichen Einkünften von 400 € brutto und weniger. Der Anteil derjenigen, die ein Einkommen von 400 € bis 2.500 € brutto erzielen (das wäre die Grenze nach dieser Richtlinie, wenn davon eine 4köpfige Familie ernährt werden müsste),

## KREISTAG BARNIM

macht die Masse der Einkommensverhältnisse im Barnim aus. Rund 65% aller Beschäftigten verfügen über Brutto-Einkünfte in dieser Höhe.

3. Auf Grund der tatsächlichen sozialen Situation vieler Familien im Barnim kann als anspruchsberechtigt nicht nur gelten, wenn eine Familie bereits Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII oder Wohngeld erhält. Der Kreis der anspruchsberechtigten Kinder sollte deshalb aufgrund der Einkommenssituation der Familien ausgeweitet werden.

Wenn Kinder betroffen sind, so will der Landkreis Barnim mit der Zahlung einer einmaligen Beihilfe für die Einschulung einen Beitrag zu einem guten Start in die Schulphase des Kindes leisten. Der Landkreis Barnim unterstützt damit die Versuche vieler Schulen, den Kindern zu Beginn des Schulbesuchs möglichst gleichberechtigte Chancen auf materieller Basis zu schaffen.

4.

a. Nach den Leistungen des SGB II stehen zum Beispiel an monatlichen Beträgen zur Verfügung (einschließlich selbst erwirtschafteter Gelder, Unterhalt sowie Kindergeld, da es als Einkommen gilt):

Alleinerziehend, 1 Kind im Einschulungsalter:	1.321 €
Alleinerziehend, 2 Kinder, 1 Kind im Einschulungsalter:	1.781 €
2 zusammenlebende Erwachsene (unabhängig davon, ob beide Eltern des Kindes sind), 1 Kind im Einschulungsalter:	1.758 €
2 zusammenlebende Erwachsene (unabhängig davon, ob beide Eltern des Kindes sind), 2 Kinder, davon 1 Kind im Einschulungsalter:	2.094 €

b. In der Sozialhilfegesetzgebung bis zum Jahr 2004 war es generell möglich, einen so genannten „einmaligen Bedarf“ gesondert zu der monatlichen Sozialhilfe zu erhalten. Dies wurde mit Inkrafttreten des SGB II überwiegend gestrichen. Stattdessen wurde der Regelsatz der ehemaligen Sozialhilfe um 16 Prozent aufgestockt – und daraus sind nun höhere Kosten anlässlich bestimmter Ereignisse, wie z.B. der Einschulung, zu finanzieren. Generell wird aber von allen Sozial- und Wohlfahrtsverbänden attestiert, dass der Ansatz der Regelsätze nur ausreicht, um den geringsten materiellen Lebensstandard zu sichern. Eine so genannte „Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ ist davon schon nicht mehr erfasst. Und damit auch nicht ein so genannter Sonderbedarf für die Einschulung. Familien in dieser materiellen Situation haben oft nicht die Möglichkeit, Geld für die Einschulung zu sparen. Und dabei reden wir in diesem Antrag auch nur über eine Grundausstattung.

c. Einige Ausnahmen in Bezug auf „einmaligen Bedarf“ gibt es noch im SGB II, sie werden nach § 23 Abs. 3 SGB II vom kommunalen Träger innerhalb der ArGe – also vom Landkreis Barnim – erbracht. Bei diesen gesetzlichen Regelungen handelt es sich um Erstaussstattungen für eine Wohnung, für Bekleidung, bei Schwangerschaften und Geburt sowie die Finanzierung mehrtägiger Klassenfahrten. Anlehnend an diese rechtliche Regelung sollte im Landkreis Barnim ein „einmaliger Bedarf“ für die Einschulung definiert werden.

In Bezug auf die „alte“ Sozialhilferechtsprechung wurde vom Bundesverwaltungsgericht mehrfach (1993, 1996, 1998) geurteilt, dass „Einschulungsbedarf“ einen Sonderbedarf darstellt und deshalb gesondert vom damaligen Sozialhilfeträger zu finanzieren ist. In Bezug auf die Höhe der Regelbeträge ist davon auszugehen, dass diese Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichtes noch heute Bestand haben kann.

## KREISTAG BARNIM

d. Nach den verschiedenen Ansätzen zur Definition einer Grundsicherung bzw. zur Definition von Armut kann davon ausgegangen werden, dass die dargestellten Beträge um bis zu 20% höher liegen müssen, um von einer bedarfsgerechten Grundsicherung auszugehen. Dies sollte der Maßstab für eine einmalige Beihilfe im Landkreis Barnim sein, um eine gerechte Bezuschussung für Kinder zu erreichen, deren Familien um unteren Bereich der Einkommensgruppen anzusiedeln sind.

Danach sollten Einkommensgrenzen wie folgt festgelegt werden:

1 Erwachsener, 1 Kind:	20.000 €
1 Erwachsener, 2 Kinder:	26.000 €
für jedes weitere Kind jeweils:	5.000 €
2 Erwachsene, 1 Kind:	26.000 €
2 Erwachsene, 2 Kinder:	31.000 €
für jedes weitere Kind jeweils:	5.000 €

Um die Einkommensprüfung nicht zu umfangreich zu gestalten, sollte von den Bruttoeinkünften im der Einschulung vorausgegangenen Jahr ausgegangen werden. Wenn sich die Einkünfte danach jedoch gravierend verändert haben, kann der Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni des Einschulungsjahres angesetzt werden. Um die Ansatzbeträge mit denjenigen vergleichbar zu machen, die Leistungen nach dem SGB II erhalten und damit keiner weiteren Einkommensprüfung unterliegen, sind hier Kindergeld und Unterhaltsleistungen als Ansatzbeträge hinzuzurechnen.

Da unter Umständen bei diesen Beträgen bereits eine Einkommenssteuerpflicht vorliegen könnte, wurden die Ansatzbeträge nach dem SGB II, erhöht um 20%, zudem aufgerundet. Daraus resultiert ein leichter Vorteil für die unteren Einkommensgruppen aufgrund fehlender Steuerpflicht bzw. Steuerprogression.

5. Der Bedarf, der für ein einzuschulendes Kind eingesetzt wird, liegt nach verschiedenen Schätzungen zwischen 150 € und 250 €. Der Paritätische Wohlfahrtsverband hat den Bedarf mit 180 € beziffert. Wenn man Bücher, Arbeitshefte, Hefter, Stifte, Hausaufgabenhefte, Füller, Zeichenzeug, Sportsachen, Schultasche und Turnbeutel zusammen rechnet, kommt man leicht auf einen Betrag von 180 €. Dabei ist sonstiger Bedarf, der im Zusammenhang mit dem Beginn des neuen Lebensabschnittes für das Kind steht, nicht eingerechnet, und soll auch private Angelegenheit der Familien bleiben. Was jedoch mit einem einmaligen Zuschuss von 180 € erreicht werden kann, ist, dass für Kinder zur Einschulung Chancengleichheit in Bezug auf die materiellen Bedingungen geschaffen wird. Damit dieses Ziel erreicht wird, sollen Sachleistungen gewährt werden in der Form, dass die Erstattung des verauslagten Geldes bis zu einem Höchstbetrag von 180 € erfolgt. Wer die Verauslagung nicht leisten kann, kann auch einen Gutschein für die Einkäufe erhalten.

6. Die Feststellung des Bedarfs im Barnim kann nur geschätzt werden. Auf Grund der dargelegten sozialen Situation im Barnim sollte damit gerechnet werden, dass etwa die Hälfte der Schülerinnen und Schüler, die pro Jahr eingeschult werden, in Familien mit Leistungen nach dem SGB II bzw. in unteren Einkommensgruppen nach den obigen Ausführungen leben.

Damit ist mit folgenden Kosten zu rechnen:

Durchschnittlich zu erwartende einzuschulende Schülerinnen und Schüler:	1.400
Davon geschätzt als antragsberechtigt:	700
Ergibt Kosten:	700 x 180 € = 126.000 €

### 7. Begründung zum Deckungsvorschlag:

## **KREISTAG BARNIM**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat mitgeteilt, dass zum 01.01. 2007 die Höhe der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung im Rahmen des SGB II neu geregelt wird. Die Höhe der Bundesbeteiligung an den Leistungen der Unterkunft und Heizung im SGB II wird danach von bislang 29,1 Prozent für 14 Länder auf 31,2 Prozent, für das Land Baden-Württemberg auf 35,2 Prozent sowie für das Land Rheinland-Pfalz auf 41,2 Prozent angehoben. Damit verändern sich die zu kalkulierenden Einnahmen in der Haushaltsstelle 48200/19100 (im Verhältnis zur Ausgabeposition 48200/69100 mit 36,65 Millionen €) von 10,31 Millionen € auf rund 11,1 Millionen €. Somit würden im Verhältnis zur Haushaltsplanung Mehreinnahmen von 790.000 € als Leistungsbeteiligung des Bundes zur Verfügung stehen.

Die PDS beantragt, durch entsprechende Veränderungen im Wege des Nachtrags Haushaltsplanes, davon 126.000 € für einmalige Beihilfen für Schülerinnen und Schüler als Zuschuss zur Einschulung einzuplanen.

# KREISTAG BARNIM

## Anlage zum Antrag PDS 35/07

### **Richtlinie für den Landkreis Barnim Einmalige Beihilfen – Einschulung**

#### **§ 1 Anspruchsberechtigte.**

(1) Für Kinder, die ab dem Schuljahr 2007/2008 in eine Grundschule des Landkreises Barnim eingeschult werden und ihren Wohnsitz im Landkreis Barnim haben, wird nach den Regelungen dieser Richtlinie eine einmalige Beihilfe zur Einschulung gezahlt.

(2) Die Gewährung der Beihilfe ist von der Höhe des Familieneinkommens nach § 5 dieser Richtlinie abhängig.

#### **§ 2 Art und Höhe der einmaligen Beihilfe.**

(1) Die einmaligen Beihilfe umfasst die Grundausrüstung für den Schulbesuch, die im Zusammenhang mit der Einschulung steht, und darf einen Gesamtbetrag von 180 € nicht überschreiten.

(2) <sup>1</sup>Als Grundausrüstung für den Schulbesuch, die im Zusammenhang mit der Einschulung steht, kann zum Beispiel gelten:

- a) Schulmappe
- b) Turnkleidung, einschließlich Sportbeutel
- c) Mal- und Schreibutensilien einschließlich Federmappe
- d) Kosten für Schulbücher, Arbeitshefte, Arbeitsbücher
- e) Kopiergeld oder sonstige Auslagen, die von der Schule erhoben werden
- f) sonstiges Zubehör für die Erstausrüstung wie Hausaufgabenhefte, Hefter, Umschläge usw.

<sup>2</sup>Es können weitere Kosten im Zusammenhang mit der Einschulung nach Maßgabe des Einzelfalls geltend gemacht werden.

<sup>3</sup>Der Gesamtbetrag nach Abs. 1 darf jedoch nicht überschritten werden.

(3) <sup>1</sup>Der Zuschuss erfolgt als Erstattung auf verauslagte Kosten.

<sup>2</sup>Der Zuschuss kann auch in Form eines Gutscheines durch den Landkreis verauslagt werden, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin eine Vorfinanzierung nicht übernehmen kann.

#### **§ 3 Nachweise.**

Als Nachweise dienen Rechnungen und Quittungen sowie die Materialliste der Schule für das einzuschulende Kind.

#### **§ 4 Antragstellung.**

(1) Der Antrag ist beim Landkreis Barnim, Grundsicherungsamt, zu stellen.

(2) Die Anträge können im Zeitraum vom 1. Juli bis 30. November des Einschulungsjahres gestellt werden.

#### **§ 5 Einkommensprüfung.**

(1) <sup>1</sup>Kinder erhalten einen einmaligen Zuschuss entsprechend § 1 dieser Richtlinie, wenn die Bruttoeinkünfte einschließlich Kindergeld und Unterhaltsleistungen innerhalb der Familie des Kindes folgende Beträge nicht überschreiten:

	monatlich:	halbjährlich:	jährlich:
1 Erwachsener, 1 Kind:	1.667 €	10.000 €	20.000 €
1 Erwachsener, 2 Kinder:	2.167 €	13.000 €	26.000 €
für jedes weitere Kind jeweils:	417 €	2.500 €	5.000 €

## KREISTAG BARNIM

2 Erwachsene, 1 Kind:	2.167 €	13.000 €	26.000 €
2 Erwachsene, 2 Kinder:	2.584 €	15.500 €	31.000 €
für jedes weitere Kind jeweils:	417 €	2.500 €	5.000 €

<sup>2</sup>Als Familienangehörige gelten die leiblichen Eltern und leiblichen Geschwister des Kindes.

<sup>3</sup>Lebensgefährtin/Lebensgefährte eines Elternteils, der nicht der leibliche Elternteil des berechtigten Kindes ist, wird dann auf ausdrücklichen Antrag der Antragsteller bei der Einkommensprüfung berücksichtigt, wenn deren/dessen Berücksichtigung zur Unterschreitung der Einkommensgrenzen führt.

(2) <sup>1</sup>Das Einkommen gilt als nicht überschritten und bedarf keiner weiteren Belege, wenn die Familie des Kindes als Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII oder Leistungen nach dem Wohngeldgesetz im Antragszeitraum nach § 4 Abs. 2 bezieht.

<sup>2</sup>Als Beleg genügt der Bescheid über den Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII oder der Wohngeldbescheid.

(3) <sup>1</sup>Grundsätzlich sind die Bruttoeinkünfte der Familienangehörigen des Einkommensjahres anzusetzen, das vor dem Jahr der Einschulung liegt.

<sup>2</sup>Sollte es erhebliche Abweichungen des Einkommens geben, die zu einer Unterschreitung der Einkommensgrenzen nach Abs. 1 führen, ist der Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni des Einschulungsjahres maßgeblich.

(4) <sup>1</sup>Als Bruttoeinkünfte gelten alle Einkünfte laut Steuerbescheid zuzüglich tatsächlicher Unterhaltszahlungen bzw. des Kindesgeldes.

<sup>2</sup>Verluste aus verschiedenen Einkommensarten werden nicht miteinander verrechnet.

<sup>3</sup>Wird vom Ansatz des Jahreseinkommens nach Abs. 3 abgewichen, sind geeignete Belege über die Höhe des Einkommens vorzulegen.

### **§ 6 Inkrafttreten.**

Diese Richtlinie tritt im Landkreis Barnim mit dem 1. Juli 2007 in Kraft.

### **§ 7 Übergangsbestimmung.**

Für das Schuljahr 2007/2008 werden auch Anträge als gestellt gewertet, wenn sie noch nicht der von der Kreisverwaltung zu erarbeitenden Formvorschrift genügen. Belege zur Einkommensprüfung nach § 5 dieser Richtlinie sind vorzulegen.